

URL: <http://www.deloitte-tax-news.de/steuern/verfahrensrecht/bzst-erhebung-der-kirchensteuer-an-der-quelle.html>

📅 13.02.2014

Verfahrensrecht

## **BZSt: Abgeltungsteuer - Erhebung der Kirchensteuer an der Quelle**

Ab dem 01.01.2015 wird die Kirchensteuer bei Einkünften, die der Abgeltungsteuer unterliegen, grundsätzlich automatisch an der Quelle erhoben und abgeführt. Die auszahlenden Stellen (z.B. Banken, Versicherungen und Kapitalgesellschaften) haben dazu beim BZSt die Religionszugehörigkeit der Steuerpflichtigen zu erfragen. Die Steuerpflichtigen können schriftlich beantragen, dass das BZSt diese Daten nicht weitergibt (Sperrvermerk).

### **Hintergrund**

Seit dem Jahr 2009 wird auf zahlreiche Kapitalerträge die Kapitalertragsteuer „an der Quelle“ erhoben. Diese Besteuerung mit 25% (zzgl. Solidaritätszuschlag) wirkt grundsätzlich abgeltend („Abgeltungsteuer“). Die darauf entfallende Kirchensteuer wird bis einschließlich für den VZ 2014 auf schriftlichen Antrag des Kirchensteuerpflichtigen einbehalten (§ 51a Abs. 2c S. 1 EStG) oder – wenn kein Antrag gestellt wurde – im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung festgesetzt (§ 51a Abs. 3 S. 1 HS. 1 EStG). Bei Erhebung der Kirchensteuer an der Quelle hatte der Steuerpflichtige die Möglichkeit der Antragsveranlagung (§ 51a Abs. 2d S. 1 HS. 2 EStG). Durch das Beitreibungsrichtlinie-Umsetzungsgesetz v. 07.12.2011 und das Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz v. 26.06.2013 soll das Verfahren ab dem VZ 2015 automatisiert werden.

### **Aktuelle Entwicklung**

Ab dem 01.01.2015 soll ein Gleichlauf in der Erhebung von Kirchensteuer und Einkommensteuer (Kapitalertragsteuer) auf Kapitaleinkünfte erfolgen. Beiden Steuern sollen grundsätzlich automatisch durch die auszahlende Stelle an der Quelle erhoben und abgeführt werden.

Betroffen von dieser Verpflichtung sind die die Kapitalerträge auszahlenden Stellen (z.B. Banken, Versicherungen und Kapitalgesellschaften).

Dazu haben die die entsprechenden Stellen gem. § 51a Abs. 2c Nr. 3 S. 1 EStG einmal im Jahr (sog. „Regelabfrage“) im Zeitraum zwischen dem 01.09. und dem 31.10. beim BZSt anzufragen, ob der Schuldner der Kapitalertragsteuer zum Stichtag, am 31.08. des betreffenden Jahres, kirchensteuerpflichtig ist. Bei Kapitalerträgen aus Versicherungsverträgen gem. § 43 Abs. 1 Nr. 4 EStG ist eine auf den Zuflusszeitpunkt der Kapitalerträge gerichtete Anfrage (sog. „Anlassabfrage“) beim BZSt zu stellen.

Steuerpflichtige, die nicht wünschen, dass ihre Religionszugehörigkeit der Bank mitgeteilt wird, können – unter Angabe ihrer Identifikationsnummer – gem. § 51a Abs. 2e S. 1 EStG beim BZSt beantragen, dass der Abruf der Kirchensteuermerkmale gesperrt wird (sog. „Sperrvermerk“). Steuerpflichtige, die einen Sperrvermerk einrichten, sind – in Veranlagungszeiträumen, in denen Kapitalertragsteuer einbehalten wurde – zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet (§ 51a Abs. 2d S. 3 EStG) und werden von ihrem Wohnsitz-Finanzamt – nachdem dieses vom BZSt informiert wurde – zur Abgabe einer Steuererklärung aufgefordert (§ 51a Abs. 2d S. 4 EStG).

Für Steuerpflichtige, die einen Sperrvermerk beantragt haben oder nicht Mitglied einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft sind, übermittelt das BZSt einen neutralen Wert (sog. „Nullwert“) an die auszahlende Stelle. Der Sperrvermerksantrag muss bis zum 30.06. desselben Jahres beim BZSt eingehen.

### **Betroffene Normen**

§ 51a Abs. 2c - 2e EStG, § 51a Abs. 6 EStG

### **Fundstellen**

[BZSt: Kirchensteuer auf Abgeltungsteuer](#),

[www.deloitte-tax-news.de](http://www.deloitte-tax-news.de)

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.